



**3. Änderungssatzung vom 08.04.2019
zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006**

Aufgrund

der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738),
des § 9 Absatz 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV NRW.223),
des § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696)
und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834),

hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 S. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem Fachdienst 3/3 - Schule, Kultur, Sport und Archive - unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Fachdienst 3/3 schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist..

Artikel 2

Die Anlage erhält folgende Neufassung:

Einkommen				Elternbeitrag pro Kind
bis			25.000 €	0 €
über	25.000 €	bis	37.000 €	51 €
über	37.000 €	bis	50.000 €	82 €
über	50.000 €	bis	62.000 €	118 €
über	62.000 €	bis	75.000 €	133 €
über	75.000 €	bis	100.000 €	150 €
über	100.000 €	bis	125.000 €	162 €
über	125.000 €	bis	150.000 €	175 €
über	150.000 €			191 €

Artikel 3

Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 28.03.2019 beschlossene „3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), kann gegen diese „3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006“ nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese „3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Offenen Ganzttag vom 23.10.2006“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 8.4.2019

gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister